

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	101 (1956)
Heft:	32-33
Anhang:	Thurgauischer Kantonaler Lehrerverein : Sektion Thurgau des Schweizerischen Lehrerverein : Jahresbericht 1955
Autor:	Forster, F. / Spengler, H. / Nater, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

THURGAUISCHER KANTONALER LEHRERVEREIN

Sektion Thurgau des Schweizerischen Lehrervereins

JAHRESBERICHT 1955

I. Allgemeines und Organisatorisches

Das Jahr war besonders für den Vorstand eine Zeit voll Spannung. Es stand im Zeichen der Lohnbewegung. Ständig hofften wir, dass unsere Eingabe betreffend Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes, die wir schon am 4. Oktober 1954 der Regierung überreicht hatten, von dieser beraten und dem Grossen Rat und wo möglich noch dem Volke unterbreiten würde.

Erfreulich ist, feststellen zu können, dass unser Verein entsprechend der Lehrstellenvermehrung stets zunimmt und dass alle Kollegen bis auf 2 es als selbstverständlich erachten, beizutreten, wohlwissend, dass der Verein für die Hebung des Lehrerstandes sein Möglichstes beiträgt. Wir zählten am Jahresende 2 Ehren-, 600 Aktiv- und 95 Freimitglieder.

Durch den Tod verloren wir sieben Mitglieder. Drei davon wurden ihrer Lehrertätigkeit entrissen: Josef Lenz in Sirnach, Oskar Müller in Kreuzlingen und August Alder in Istighofen. Vier starben im wohlverdienten Ruhestand: Eugen Kressebuch in Altnau, Hanna Brack in Frauenfeld, Ernst Büchi in Bischofszell und August Lenz in Güttingen.

II. Vorstand

Wir erledigten unsere Geschäfte in 6 Sitzungen, die alle in gewohnter Harmonie verliefen. Der Präsident sprach gemeinsam mit der engen Kommission der Lehrerstiftung beim Herrn Erziehungschef vor, als es sich darum handelte, ein Anliegen der Stiftung, das zugleich einen Bestandteil unserer Eingabe betreffend Besoldungsgesetz bildete, zu vertreten und unterstützte das Begehen auch an andern Stellen. Er vertrat den Verein an der Jubiläumsfeier des St.-Galler Kantonale Lehrervereins, zu der er freundlicherweise eingeladen war. Viel Arbeit erwuchs ihm durch verschiedene Beratungen in Lohnfragen, sowie durch Nachführung der «Besoldungslisten» und deren Versendung an Kollegen und örtliche Schulbehörden. Leider gibt es immer wieder Lehrer, die es unterlassen, Bericht zu erstatten, wenn sie eine Lohnerhöhung erhielten. *Wir bitten sie auf diesem Wege, Versäumtes nachzuholen.*

III. Versammlungen

Die Jahresversammlung fand am 8. Oktober in Weinfelden statt. Sie war leider etwas schwach besucht, was dem Umstände zuzuschreiben ist, dass sie mitten in die Herbstferien angesetzt werden musste. Nach den Statuten wären Wahlen fällig gewesen. Die Versammlung stimmte aber dem Antrag des Vorstandes zu, es sei die Amtszeit sämtlicher Funktionäre um ein Jahr zu verlängern. Damit sollte erreicht werden, dass das gegenwärtige Hauptanliegen des Vereins, die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes, noch bis zu Ende von den Leuten vertreten werden könne, die die Vorarbeiten

geleistet haben. Die übrigen üblichen Jahresgeschäfte waren rasch erledigt. So blieb noch genügend Zeit, das im Vorjahr zurückgestellte Traktandum «Gewässerschutz und Kläranlagen» zu behandeln. Der Referent, Herr Wasserbauinspektor K. Held, erledigte sich seiner Aufgabe in trefflicher Weise. Seine Ausführungen, unterstützt durch einen sehr instruktiven Film, werden alle überzeugt haben, dass es höchste Zeit ist, die Gewässer vor einer immer mehr zunehmenden Verschmutzung zu bewahren. Es war vorgesehen, gegen Jahresende die Delegierten zusammen zu rufen, um ihnen den erwarteten Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes vorzulegen. Da aber dieser nicht vorlag, liessen wir die Delegiertenversammlung ausfallen.

IV. Wichtige Angelegenheiten

Revision des Besoldungsgesetzes

Im Jahresbericht 1954 haben wir unsere Eingabe betreffend Revision des Besoldungsgesetzes dargestellt und begründet. Wir hofften vergeblich, dass wir im Bericht 1955 viel Neues von Bedeutung und grosse Erfolge in dieser Richtung melden könnten. *Immerhin darf festgestellt werden, dass in weiten Volkskreisen durchaus Verständnis für unsere Forderungen besteht.* Das zeigt sich an den teilweise sehr namhaften Besoldungserhöhungen in 50 Gemeinden. Einige davon sind sogar erfolgt, ohne dass die Lehrerschaft sich darum bemühte. Es wäre schön, wenn das auch auf Staatsgebiet so ginge! Als das Besoldungsreglement für die Staatsbeamten 1954 vom Grossen Rat verabschiedet wurde, erklärte ein bürgerlicher Kantonsrat, der lange als Schulpräsident gewirkt hatte und also die Verhältnisse kennt, die Lehrerbesoldungen stünden nun nicht mehr im richtigen Verhältnis zu denen vieler Staatsbeamten. Es wäre uns ein leichtes, manche Positionen zu nennen, die der Sprecher wohl im Auge hatte. Wir wollen aber dies unterlassen, um nicht den Eindruck zu erwecken, es stecke Neid dahinter, der uns wirklich ferne liegt. Es ist nur schade, dass dieser Herr Kantonsrat nicht gerade eine Motion auf Revision des Besoldungsgesetzes einreichte! Vielleicht wäre das Ziel auf diesem Wege rascher erreicht worden, wenn auch nicht innert vier Monaten, wie es geschah, als das Besoldungsreglement für die Staatsbeamten in Angriff genommen wurde. Die Gesetzesrevision ist dringend nötig; denn 45 Gemeinden entrichten noch die Minimalbesoldung oder höchstens 200 Fr. darüber, das trotz eines verdankenswerten Appells des Herrn Erziehungschiefs an die versammelten Schulvorsteher, überall, wo es notwendig und möglich sei, die Besoldung zu erhöhen. Viele Gemeinden werden eine Aufbesserung erst dann gewähren, wenn das Gesetz dies vorschreibt, oder sie werden sie wegen gespannter Finanzlage bei bestem Willen erst dann beschliessen können, wenn die erforderlichen Mehrausgaben durch erhöhte Staatsbeiträge ausgeglichen werden,

was das Gesetz ermöglichen soll. Unser Vorstand besprach die Revisionsangelegenheit im Mai in einer Sitzung mit dem Herrn Erziehungschef. Er erklärte, dass es für das Vorhaben nur günstig sei, wenn zunächst recht viele Gemeinden die Besoldungen erhöhen. Grundsätzlich anerkannte er die Forderungen unserer Eingabe von 1954. Um die Spanne zwischen Minimum und Maximum etwas zu vergrössern, was viele Bürger als richtig fänden, schlug er vor, das von uns begehrte Minimum niedriger anzusetzen und dafür steigende Gemeindedienstzulagen einzuführen, wie sie an grossen Gemeinden bereits üblich sind. Wir begrüssen diese Neuerung. Wünschenswert wäre, wenn diese Zulagen dann wie die Dienstzulagen des Staates auch an die zurücktretenden Lehrkräfte weiter ausbezahlt würden als höchstnotwendige Beigabe zu den bescheidenen Altersrenten. Der Erziehungschef stellte auch besondere Zulagen für Lehrer an Abschlussklassen in Aussicht. Wir halten eher dafür, dass die Gemeinden diese Vergütung leisten dürften und dass Lohnbestimmungen erst erlassen werden sollten, wenn die ganze Organisation der Abschlussklassen geregelt ist. Da ein Gesetzesentwurf 1955 nicht mehr einging, soll Näheres darüber erst im nächsten Jahresbericht ausgeführt werden, ebenso über die inzwischen erfolgte neue Eingabe des Lehrervereins, die wesentlich höhere Ansätze aufweist. Wir hoffen dann auch Meldung über einen guten Abschluss der ganzen Angelegenheit erstatten zu können. In einem Punkte unserer Eingabe von 54 war schon 1955 ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen: Der Grosse Rat erhöhte die Lehrstellenbeiträge der Gemeinden an unsere Lehrerstiftung von 100 Fr. auf 200 Fr. Stiftung und Lehrerverein hatten 300 Fr. gewünscht. Wir hoffen, dass das kommende Gesetz unserm ursprünglichen Begehrten voll entspreche. Erst dann entstünde die Möglichkeit, dass die Kasse ihre Leistungen erhöhen könnte, was sehr notwendig ist, beträgt doch die gegenwärtige Altersrente mit Einbezug der an Zurücktretende fortbezahlten staatlichen Dienstzulagen nur 3500 Fr., wozu noch die AHV-Leistung kommt. Erst in 15 Gemeinden bestehen bessere Verhältnisse, indem diese zusätzliche Renten bis 2700 Fr. auszahlen oder eine Kapitalabfindung leisten. Als weiterer Fortschritt ist zu melden, dass im Berichtsjahre die Tagesentschädigungen für Vikare erhöht wurden, was nach Gesetz in der Kompetenz der Regierung liegt. Sie betragen nun für Lehrerinnen 28 Fr., für Primarlehrer 30 Fr. und für Sekundarlehrer 35 Fr. Diese Ansätze stehen annähernd im Verhältnis, wie wir es in unserer neuesten Eingabe für die festangestellten Lehrkräfte vorschlugen. Das dürfte für die Lehrerinnen, die manchenorts im Rückstand sind, ein gutes Zeichen bedeuten. Während sie gegenwärtig in drei Gemeinden dem ledigen Lehrer gleichgestellt sind, beziehen sie an Orten, wo das gesetzliche Minimum ausgerichtet wird, 90,3% des Lohnes lediger Lehrer. Das Betreffnis sinkt in andern Gemeinden bis 83%. Wir gestatteten uns im Berichtsjahr, an eine Schulvorsteherchaft das höfliche Gesuch zu richten, baldmöglichst die Lehrerinnenbesoldung derjenigen der ledigen Kollegen mehr anzugeleichen, was dann gut aufgenommen, d.h. begolgt wurde.

Zur Besoldungsfrage der Lehrerschaft wurde in der kantonalen Presse wiederholt Stellung genommen. Auch der Erziehungschef griff zur Feder, um die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision nachzuweisen. Eine interessante Kurzmeldung erschien am 1. Mai 56 in der T.Z.: «Die Entwicklung der Löhne. Nach den provisorischen

Gesamtergebnissen der Lohn- und Gehaltserhebung vom Oktober 1955 sind seit Juni 1939 die Löhne der Arbeiter um durchschnittlich 133% und die Gehälter der Angestellten um durchschnittlich 108% gestiegen. Im Vergleich zum Oktober 1949 ergibt sich eine Steigerung um 14% bei den Arbeitern und um 15% bei den Angestellten, gegenüber dem Oktober 1954 eine solche von 2,9 und 2,8%.» Da bleibt für uns noch viel nachzuholen! Die Besoldungen und Pensionen sollten so geordnet werden, dass bei Stellenwechsel nicht in erster Linie finanzielle Erwägungen die Hauptrolle spielen, sondern mehr andere, deren genügend in Betracht zu ziehen verbleiben. Dass eine Besoldungsrevision nicht bloss für den Lehrerstand wünschenswert, sondern für Schule und Gesamtheit notwendig sei, wurde schon im letzten Jahresbericht begründet. Die Verhältnisse haben sich inzwischen so entwickelt, dass die Reform immer dringlicher wird. Andere Kantone, die uns schon voran sind, erhöhen die Besoldungen oder sind im Begriffe, dies zu tun, und wenn sie zudem ihre Tore unsrer Lehrern öffnen, wird eine Abwanderung erfolgen, die, wie der Erziehungschef eines andern Kantons sich ausdrückte, zu einer Katastrophe führen kann.

V. Rechtsschutz und Interventionen

Dieses Jahr mussten wir unsrer Rechtskonsulenten 7 mal beziehen. In 5 Fällen handelte es sich um Ehrverletzungen gegenüber Kollegen, wovon einer aus dem Vorjahr übernommen wurde und drei im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden konnten. Es fällt auf, wie die Ehrverletzungen gegen früher zugenommen haben. Leicht könnte daraus geschlossen werden, die Lehrer seien empfindlicher geworden. Das wäre nach meinen Beobachtungen falsch. Viele Eltern sind mehr als früher geneigt, wenn eine Spannung entsteht, dem Zeitgeist entsprechend zum vornherein Partei für ihr Kind zu ergreifen und entblöden sich oft nicht, dem Lehrer Grobheiten zu machen, ohne ihn zuerst anzuhören. Manche Jugendliche, die Zeugen von solchen Auftritten sind oder die erfahren, wie die Kritiklust gegen Lehrer sich ungehemmt durch die Anwesenheit von Kindern betätigt, mögen dadurch vielleicht abgehalten werden, den Erzieherberuf zu wählen, womit eine der Nebenursachen des Lehrermangels nur angedeutet sei. Der Hauptgrund ist in diesem Bericht genügend hervorgehoben. Durch unsrer Rechtskonsulenten liessen wir zwei Gutachten abfassen. Im ersten handelte es sich um eine Lohnangelegenheit. Eine Schulgemeinde hatte 1947 der Vorsteuerschaft die Kompetenz erteilt, die Besoldung dann zu erhöhen, wenn der Grosse Rat dies für das Staatspersonal beschliesse. Auf diese Kompetenz, deren Anwendung nach der Darlegung des Rechtskonsulenten nur ein Recht, nicht aber auch eine Pflicht für die Behörde bedeute, verzichtete sie. Sie brachte eine Besoldungsvorlage vor die Gemeinde, die dann verworfen wurde. Nun entstand die Frage, ob trotzdem die erwähnte Kompetenz der Schulvorsteuerschaft weiter bestehe. Der Rechtskonsulent bejahte dies; denn es bedürfte eines neuen Gemeindebeschlusses, um die Kompetenz zu beseitigen oder zu modifizieren. Er betonte aber zugleich, dass auch eine neue, der Gemeinde zu unterbreitende Vorlage zum Ziele führen könnte. Die Behörde wählte diesen Weg, diesmal mit Erfolg. Das zweite Gutachten setzte sich mit einer Steuerangelegenheit auseinander. Ermuntert durch unsere Erklärung im Jahresbericht 1953 beabsichtigte ein Sekundarlehrer Rekurs zu ergreifen, weil ihm von der lokalen Steuer-

behörde ein Unkostenabzug für Gebrauch eines Arbeits- und Studierzimmers in seiner Wohnung, der in andern Kantonen gemacht werden kann, nicht zugestanden wurde. Unser Rechtskonsulent riet vom Rekurs ab. Aus seiner Begründung sei folgendes hervorgehoben: «Wenn Sie sich von der Überlegung leiten lassen, dass ein Steuerrekurs kantonalrechtlich zwar kaum zu einem Erfolg führen würde, bundesgerichtlich aber einen solchen zeitigen könnte, so glaube ich, dass hiebei das wesentliche Erfordernis, d.h. die sog. Willkür, zu stark ausser acht gelassen worden ist; denn die Praxis der thurg. Steuerrekurskommission in dem uns interessierenden Punkte ist zwar zweifellos anfechtbar und, im Vergleich zu andern Berufsschichten, ungerecht, nicht aber willkürlich in dem Sinne, wie dieser Begriff vom Bundesgericht bis jetzt immer umschrieben worden ist. Mangels einer solchen Willkür aber könnte ich mir auch von einem staatsrechtlichen Rekurs in Lausanne nicht viel versprechen. Die Richtigkeit dieser einen Feststellung wird durch das Stillschweigen des Gesetzes noch verstärkt, indem gerade mangels einer positiven Gesetzesbestimmung dem behördlichen Ermessen eben weitgehend Spielraum gelassen und damit der Willkürbegriff noch enger gefasst wird. Wirksamer als eine derartige Steuerbeschwerde wäre im konkreten Fall eine gesetzgeberische, bzw. parlamentarische Intervention, sei es sofort im Zusammenhang mit diesem Fall oder eventuell erst bei Anlass einer späteren Revision unseres Steuergesetzes.» Da überdies ein anderer Jurist, den unser Kollege privat zu Rate gezogen hatte, von einem Rekurs abriet, unterliess er mit unserm Einvernehmen diesen Schritt. Angesichts und mit Rücksicht auf ein standespolitisch bedeutend wichtigeres Vorhaben wollen wir uns noch einmal mit der Sachlage abfinden. Dass auch der Weg über das Parlament zur Zeit wenig Erfolg versprechen würde, erwies sich erst später, als andere Verbände, die nach meiner Auffassung allerdings betreffend Steuerabzüge weniger benachteiligt sind als wir, Motionen zur Revision des Steuergesetzes einreichten. Der Grosse Rat lehnte sämtliche ab aus der Erwägung heraus, dass die Erfüllung aller Begehren für die Staatskasse sehr grosse, ja untragbare Einbussen zur Folge hätte.

Zwei Vorstandsmitglieder unterhandelten mit einer Schulvorsteherschaft. Es gelang uns, Differenzen zwischen ihr und der Lehrerschaft zu beseitigen. Damit wurde auch der Weg für eine wesentliche Lohnerhöhung geebnet. Der Berichterstatter wandte sich schriftlich an eine andere Schulvorsteherschaft. Diese hatte, aus Rücksicht auf die Krankheit des Lehrers der Oberschule, die 4. Klasse im Vorjahr der Unterschule zugeteilt und beschloss, auf den Frühling des Berichtsjahres sei der alte Zustand wieder einzuführen, obwohl sich der Lehrer noch nicht genügend erholt hatte und seine Schule auch ohne 4. Klasse grösser gewesen wäre als die Unterschule samt der 4. Klasse. Die neu antretende Lehrerin, der auch für ihr äusserst kollegiales Verhalten in einer früheren Angelegenheit Dank und Anerkennung gebührt, hatte sich ohne weiteres bereit erklärt, die 4. Klasse zu übernehmen. Die Schulvorsteherschaft beharrte aber trotz unserer Einsprache auf ihrem Beschluss und gab erst nach auf die von uns gewünschte Intervention des Erziehungschiefs, die sehr prompt und rasch erfolgte, wofür wir auch ihm danken. Eine dritte Schulvorsteherschaft wollte einem tüchtigen jungen Lehrer nicht das geben, was ihm von Gesetzes wegen zukommt. Sie zahlte ihm an Barlohn das Minimum und behielt den

Hauszins für die Lehrerwohnung für die Schulkasse zurück. Ich machte die Behörde auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam und ersuchte sie, diesen nachzukommen, was sie dann versprach, aber wieder «vergass». Auch hier setzte sich dann der Erziehungschief mit Erfolg ins Mittel. Offenbar hat der Lehrermangel dieser Schulvorsteherschaft noch nicht viel Eindruck gemacht.

Verschiedenes

Ein Gewerbelehrer ersuchte um Aufnahme in den kantonalen Lehrerverein. Wenn auch in Art. 2 unserer Statuten, der die Mitgliederschaft umschreibt, diese Kollegen nicht ausdrücklich erwähnt sind, so darf doch aus dem Sinne geschlossen werden, dass sie berechtigt sind, unserm Verein beizutreten. Demgemäß antworteten wir dem Gesuchsteller, hiessen ihn willkommen und wiesen ihn an, sich gemäss Statuten einem lokalen Lehrerverein anzuschliessen. Der Anschluss der Lehrerinnen an unsern Verband ist noch immer pendent. Inzwischen haben sich auch die Hauswirtschafts- und Gewerbelehrerinnen für den Eintritt interessiert. Die ganze Angelegenheit wird im Laufe dieses Jahres der Delegierten- und der Sektionsversammlung unterbreitet werden.

Am 8. Mai 1955 versammelten sich die Delegierten des Schweizerischen Lehrerinnenvereins in Weinfelden. Ausser dem Erziehungschief wurde auch der Präsident des thurgauischen Lehrervereins zur Tagung eingeladen. Letzterer begrüsste die Kolleginnen in unserm im schönsten Blütengewande prangenden Heimatkanton.

Der Vorstand gewährte einem Kollegen eine Unterstützung und zweien half er durch ein Darlehen aus einer momentanen Notlage aus.

Unsere Unterverbände

Was unsere Statuten in Art. 1 (Zweckbestimmung des Vereins) unter anderm fordern: Hebung des Lehrerstandes in beruflicher und gesellschaftlicher Beziehung, Pflege der Kollegialität, Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Unterstützung von Bestrebungen zur Hebung der Kultur usw., das haben die 21 regionalen Lehrervereine (Schulvereine) wiederum getreulich erfüllt. In total 110 Versammlungen oder Exkursionen (Vorjahr 95) vermittelten sie ihren Mitgliedern viel Wissenswertes auf allen in Betracht kommenden Gebieten. Die Romanshorner Kollegen vereinigten sich zehnmal, die Münchwiler neunmal. 4 Vereine kamen weniger als die vorgeschriebenen viermal zusammen, was gegenüber dem Vorjahr mit 7 solchen Fällen einen Fortschritt bedeutet. Genauere und interessante Angaben über die Tätigkeit der Schulvereine werden alljährlich im Bericht der Schulsynode, den wir sehr der Beachtung empfehlen, vorgelegt, so namentlich eine Übersicht über die behandelten Themen. Unser Kassier würde es begrüssen, wenn alle Vereine jeweils vor Jahresende ihre Beiträge entrichten würden.

VI. Verhältnis zu andern Sektionen und zum Schweizerischen Lehrerverein

Zwischen den Sektionsvorständen wurden wie gewohnt allerlei Erhebungen vorgenommen, welche Schülerzahlen, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse und dergleichen betrafen. Die Beantwortung ist oft sehr zeitraubend und erfordert Erkundigungen. Aber man dient gerne, umso mehr, als man stets auf Gegendienste zählen kann. Wertvoll sind auch stets die Besoldungsstatistiken, die der SLV erhebt und den Sektionspräsi-

denten fortlaufend zustellt. Dank gebührt auch dem Sekretariat für allerlei Auskünfte, die es stets bereitwillig und prompt erteilt. Unsere Abgeordneten haben an der Delegiertenversammlung des SLV, der Präsident besonders an der Präsidentenkonferenz immer wieder Gelegenheit, mit Kollegen anderer Kantone Gedanken auszutauschen und allerlei Wissenswertes zu erfahren. Die Waisenstiftung des SLV liess zwei Familien unseres Kantons zusammen 1200 Fr. zukommen. Das Vereinsorgan, die SLZ, konnte im Sommer auf 100 Jahre seines Bestehens zurückblicken. Es gab bei diesem Anlass eine gediegene Festnummer heraus. Wir empfehlen wiederum allen Kollegen, die das Blatt noch nicht halten, es zu abonnieren.

VII. Schlusswort

Der Lehrermangel, von dem im letzten Jahresbericht die Rede war, hält an. Man sucht nach Mitteln, ihm zu begegnen. Veranlasst durch die Motion einer Bezirkskonferenz studieren zur Zeit Synodalvorstand und Erziehungsdepartement die Frage. Wir hoffen gerne, dass das wirksamste Mittel, die Revision des Lehrerbefördigungsgesetzes, bald Abhilfe schaffen werde. Noch andere Revisionsarbeiten und -pläne auf dem Gebiete der Schule sind im Gange oder in der Presse angekündigt worden: Das Kantonsschulgesetz von 1883 soll erneuert und Zeit und Bedürfnissen angepasst werden. Es ist die Gründung einer neuen Abteilung, nämlich einer Töchterschule, vorgesehen. Der Grosse Rat hat dieses Geschäft bereits in Beratung. Eine Gesetzesvorlage über die Abschlussklassen wird bald folgen. In etwas weiterer Ferne erscheint die Revision des Sekundarschulgesetzes von 1861. Dann soll das Unterrichtsgesetz von 1875 umgearbeitet und endlich das 1911 revidierte Gesetz über das Lehrerseminar neu gestaltet werden. An Arbeit wird es also dem Erziehungsdepartement in nächster Zeit nicht fehlen! Man sieht aus den beigegebenen Jahreszahlen, dass es bei uns nicht stürmisch hergeht mit Gesetzesrevisionen. Es darf aber festgestellt werden, dass die Schule im allgemeinen unter der Veraltung der Gesetze bis jetzt nicht gelitten hat; denn verschiedene notwendige Änderungen sind durch Teilrevisionen oder Regierungserlasse vorgenommen worden. Trotzdem erscheint eine Totalrevision der Gesetze wünschenswert der Klarheit und Übersichtlichkeit wegen und weil die Regeln der Demokratie es gebieten. Hoffen wir, dass dann auch unter neuen Gesetzen wie bisher der Geist und nicht der Buchstabe herrsche und dass vor allem ein Vorzug unserer kantonalen Schulverhältnisse bestehen bleibe: Die Freiheit des Lehrers!

Frauenfeld, im Juli 1956

Walter Debrunner

Auszug aus der Jahresrechnung 1955

A. Betriebsrechnung

Mitgliederbeiträge	9 030.—
Zinsen und Beitrag AHV	398.55
Sitzungsgelder, Reisespesen	1 185.90
Verwaltung	2 280.—
Drucksachen, Bureaubedürfnisse . .	257.65
Beitrag SLV und Hilfsfonds	2 376.—
Beitrag Hilfsfonds KLV	1 000.—
Verschiedenes	443.80
Abgaben und Gebühren	70.20
	7 613.55
Vorschlag pro 1955	1 815.—
	9 428.55
	9 428.55

Vermögensausweis:

Obligationen	10 000.—
Sparheft	5 020.60
Postcheck	2 989.05
Ausstehende Beiträge	1 272.—
Guthaben H'fonds und Eidgenössisches Steueramt	196.15
Kassasaldo	515.82
	19 993.62

B. Hilfsfonds

Beitrag der Vereinskasse	1 000.—
Beitrag Koller, Bussnang	100.—
Zinsen	750.80
Lehrerwaisenstiftung SLV	500.—
Rechtsschutz in 6 Fällen	744.50
Unterstützung	200.—
Abgaben und Gebühren	43.05
	1 487.55
Vorschlag 1955	363.25
	1 850.80
	1 850.80

Vermögensausweis:

Obligationen	22 000.—
Sparheft	3 979.10
Ausstehende Guthaben	487.70
	26 466.80

Wallenwil, 6. Januar 1956

Der Kassier:
Job. Schwager

Revisorenbericht

Die unterzeichneten Revisoren haben heute die Rechnung des Thurgauischen Lehrervereins und des Hilfsfonds geprüft. Beide Rechnungen wurden mit Büchern und Belegen verglichen und richtig befunden. Die Werttitel, ausgewiesen durch Depotscheine der Thurgauischen Kantonalbank, sind ebenfalls in Ordnung.

Weinfelden, den 21. Januar 1956

Die Revisoren:
F. Forster
H. Spengler
E. Nater